

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUERKENNUNG VON STUDIENUNTERSTÜTZUNGEN gemäß § 68 StudFG

I. Grundlagen und Ziele

1. Gemäß § 68 Abs. 1 StudFG kann die zuständige Bundesministerin/der zuständige Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Eine Studienunterstützung darf den Jahresbetrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.

Gemäß den Richtlinien für die Zuerkennung von Studienunterstützungen ist die Vergabe einer Studienunterstützung für folgende Förderschwerpunkte vorgesehen:

1. Ersatz von Wohnkosten
2. Ersatz von nicht gewährter Familienbeihilfe
3. Förderung von Studienaufenthalten im Ausland
4. Förderung von besonderen Studienleistungen
5. Ausgleich von Härten auf Grund anderer Rechtsvorschriften
6. Förderung von Studierenden mit Behinderungen
7. Förderung von Studierenden mit familiären Betreuungspflichten
8. Unterhaltersatz bei Konkurseröffnung
9. Umstieg auf Bologna-System
10. Fahrtkosten in Einzelfällen

2. Die Studienunterstützung als Förderungsmaßnahme des Studienförderungsgesetzes kann gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 StudFG in Verbindung mit § 2 und § 3 StudFG ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und gemäß § 4 StudFG gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen zuerkannt werden, sofern diese

- ein Studium an einer in § 3 StudFG aufgezählten Bildungseinrichtung oder
- einen akkreditierten Studiengang an der Webster University Vienna oder
- ein Fernstudium an einer nichtösterreichischen Fernuniversität oder Fernhochschule oder
- ein Studium an einer ausländischen staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

betreiben oder betrieben haben und der Studienabschluss nicht länger als zwei Semester zurückliegt.

3. Studienunterstützungen werden - mit Ausnahme der ausschließlich leistungsbezogenen Förderungen - bei Vorliegen einer sozialen Härte und eines entsprechenden Studienverlaufes als finanzielle Unterstützung für studienbezogene Kosten gewährt, wenn diese durch andere Förderungsmaßnahmen oder zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen nicht abgedeckt werden können. Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind Förderungen/Entgelte/finanzielle Zuwendungen anderer sozialer Einrichtungen, Fonds oder Körperschaften zu berücksichtigen.

4. Auf die Gewährung einer Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Studienunterstützungen kann nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit erfolgen.

5. Nicht studienbezogene Kosten, wie z.B. Aufwendungen der Eltern für Eigenheime, Kreditrückzahlungen o. ä., können nicht berücksichtigt werden.
6. Im ersten Studienjahr können Studienunterstützungen erst nach Vorliegen eines angemessenen Studienfortganges zuerkannt werden.
7. Sofern beabsichtigt ist, von diesen Richtlinien abweichende Studienunterstützungen in Einzelfällen zu gewähren oder die generellen Richtlinien zu ändern, ist die Zustimmung des Bundesministers/der Bundesministerin einzuholen.

II. Verfahren

1. Die Entscheidungen über Ansuchen um Gewährung einer Studienunterstützung werden auf Basis dieser Richtlinien von einer Kommission getroffen, die aus der zuständigen Referatsleiterin/dem zuständigen Referatsleiter und der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde und zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Sozialreferates der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft besteht. Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat die Möglichkeit, jederzeit in die Akten Einsicht zu nehmen.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber sind über die Entscheidungen zu informieren. Die Entscheidung ist zu begründen.
3. Leistungsbezogene Förderungen (Preise) werden auf Vorschlag der Bildungseinrichtungen vergeben. Den Vorschlägen sind die erforderlichen personenbezogenen Daten (Kontaktadressen, Studiendaten) anzuschließen.

III. Förderschwerpunkte

1. Ersatz von Wohnkosten

- 1.1. Förderung von Studierenden, die nach der Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten BGB. II Nr. 103/2017 nicht auswärtig sind, am Studienort jedoch zwingend einen Wohnsitz begründen müssen, da sie unzumutbar schwierigen familiären Verhältnissen ausgesetzt sind oder wegen der ungünstigen Verkehrsanbindung sonst eine Reihe von Pflichtlehrveranstaltungen nicht besuchen könnten.
- 1.2. Förderung von Studierenden, denen zusätzliche durch das Studienförderungsgesetz nicht abgedeckte Wohnkosten entstehen, da sie das Studium an mehreren Standorten betreiben.
- 1.3. Es können Mietkosten bis zu einem monatlichen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen der Höchststudienbeihilfe für auswärtige und nicht auswärtige Studierende ersetzt werden.

2. Ersatz von nicht gewährter Familienbeihilfe

Ersatz der Familienbeihilfe, wenn eine unbillige Härte durch den Abzug der Familienbeihilfe entsteht.

3. Förderung von Studienaufenthalten im Ausland

- 3.1. Zuschüsse zu Aufenthalts- und Fahrtkosten für in den Studienvorschriften vorgesehene oder von der Bildungseinrichtung empfohlene Auslandspraktika oder andere Auslandsaufenthalte, sofern diese nicht durch Entgelt oder andere Förderungen abgedeckt sind.

3.2. Förderung von Studien, die zur Gänze in einem EWR-Staat oder in der Schweiz betrieben werden, zum Ausgleich von Härtefällen.

4. Förderung von besonderen Studienleistungen

4.1. Preise zur Anerkennung besonders herausragender Studienleistungen

4.2. Finanzierung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten und Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Forschungsprojektes von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium mit einer Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten abgeschlossen haben.

5. Ausgleich von Härten auf Grund anderer Rechtsvorschriften

Förderung in Fällen, für die sich auf Grund von studienrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Studienförderung eine besondere Härte ergibt und in welchen nach Zielsetzung der Studienförderung der Bezug einer Studienbeihilfe gerechtfertigt wäre.

6. Förderung von Studierenden mit Behinderungen

6.1. Förderung behinderter Studierender, deren Studienverlauf durch ihre Behinderung konkret beeinträchtigt ist, wenn gewährleistet ist, dass sie ihr Studium fortführen, und der Abschluss des Studiums oder des Studienabschnittes in einer unter Berücksichtigung der Behinderung angemessenen Zeit vorhersehbar ist.

6.2. Zuschüsse zur Studienbeihilfe für notwendige Mehrkosten, die Studierenden wegen ihrer Behinderung entstanden sind.

7. Förderung von Studierenden mit familiären Betreuungspflichten

7.1. Förderung von Studierenden, denen auf Grund von Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen besondere Schwierigkeiten in Bezug auf den Studienfortschritt entstehen. Eine Studienunterstützung kann nur dann gewährt werden, wenn der Abschluss des Studiums oder des Studienabschnittes in einer unter Berücksichtigung der Betreuungspflichten angemessenen Zeit vorhersehbar ist.

7.2. Zuschüsse zu Kosten der Betreuung, die wegen der Intensivierung der Studientätigkeit oder wegen Absolvierung eines verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums oder einer Berufspraxis anfallen.

8. Unterhaltersatz bei Konkureröffnung

Ersatz für nicht erbrachte Unterhaltsleistungen, wenn in einem Studienbeihilfenverfahren das Einkommen aufgrund des letztgangenen Einkommensteuerbescheides berechnet wurde und nachgewiesen wird, dass die Unterhaltsschuld aus der Konkursmasse nicht geleistet wird.

9. Umstieg auf Bologna-System

Förderung von Studierenden, welche durch einen Umstieg auf das Bologna-System ihre Förderung verlieren, obwohl sie bei Fortführung des Diplomstudiums noch Anspruch auf Studienförderung hätten.

10. Fahrtkosten in Einzelfällen

10.1. Fahrtkostenzuschüsse für all jene Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien (September 2018) eine Studienunterstützung als Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten haben, maximal bis zum Abschluss des bisher durch Studienunterstützung geförderten Studiums in der zuletzt gewährten Höhe.

10.2. Fahrtkostenzuschüsse für Studierende, denen zusätzliche, durch das Studienförderungsgesetz nicht abgedeckte Fahrtkosten entstehen, da sie das Studium an mehreren Standorten betreiben.

10.3. Die Zuschüsse zu Fahrtkosten orientieren sich an den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel unter Heranziehung der begünstigten Studierendentarife und betragen höchstens € 700,-- jährlich; Der Selbstbehalt beträgt € 50.

(Anmerkung: zuletzt geändert mit GZ 54.140/0010/Präs/9b/2018 am 8. Juni 2018)